Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat A 6 – Insolvenz- und
Restrukturierungsrecht
11015 Berlin

per E-Mail

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Ne
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

22. Oktober 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht im Insolvenzamtsträgergesetzes (InsAG) die Errichtung einer eigenständigen Berufskammer für insolvenzrechtliche Berufsträger vor und beendet mit dieser Entscheidung für die Errichtung einer neuen Berufskammer die jahrelange Diskussion darüber, wo die Aufsicht über die Insolvenzverwalter künftig erfolgen soll. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) steht der Einrichtung dieser Berufskammer grundsätzlich offen gegenüber. Die Stärkung der Selbstverwaltung der Freien Berufe ist ein wesentliches Anliegen des steuerberatenden Berufsstands. Damit einhergehend sollte aus unserer Sicht die insolvenzrechtliche Amtsträgertätigkeit ausdrücklich als Freier Beruf eingeordnet werden.

Unsere Anmerkungen haben wir auf die Schnittstellen zum Berufsrecht der Steuerberater beschränkt. Aus Sicht der BStBK sollte durch das neue InsAG nicht den Bestrebungen, die Berufsrechte bereits verkammerter Berufe zu vereinheitlichen, entgegengelaufen werden. Von daher sind aus unserer Sicht u. a. der pauschale Vorrang der insolvenzrechtlichen Berufspflichten nach § 41 Satz 2 InsAG-E zu streichen, ein wechselseitiger und datenschutzgerechter Informationsaustausch zwischen Berufskammern zu schaffen, eine klare Abgrenzung der Aufsicht über gemischte Berufsausübungsgesellschaften vorzunehmen und ein sachgerechter Bestandsschutz für bereits auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrecht tätige Personen vorzusehen. Die Anerkennung der Steuerberaterprüfung im Rahmen der Zulassung und die grundsätzliche Sicherung vorhandener berufsständischer Versorgungsstrukturen sind positive Ansätze.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moritz Alt
Geschäftsführer

1 Anlage

Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme

der Bundessteuerberaterkammer

zu dem Referentenentwurf des BMJV eines

Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Abt. Recht und Berufsrecht

Telefon: 030 24 00 87-16
Telefax: 030 24 00 87-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

22. Oktober 2026

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (InsAG-E) betrifft auch den steuerberatenden Berufsstand. Dies gilt insbesondere für Steuerberater, die neben ihrer steuerberatenden Tätigkeit als Insolvenzverwalter tätig sind oder mit insolvenzrechtlichen Amtsträgern künftig beruflich zusammenarbeiten. Der Entwurf sieht hierfür ein eigenständiges Zulassungsverfahren, besondere Berufspflichten sowie eine zusätzliche Kammermitgliedschaft und Berufsaufsicht vor. Zugleich werden die beruflichen Qualifikationen von Steuerberatern beim Berufszugang berücksichtigt und Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes vorgenommen. Aus Sicht des Berufsstands stellen sich damit insbesondere Fragen der Vereinbarkeit mit dem bestehenden Berufsrecht, der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie der Vermeidung doppelter Regulierungs- und Aufsichtsstrukturen. Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetz wie folgt Stellung:

II. Art. 1 – Insolvenzamtsträgergesetz (InsAG-E)

1. §§ 1, 2, 58 und 66 InsAG-E – Eigenständiges Berufsrecht und freiberufliche Selbstverwaltung

Die BStBK begrüßt das Ziel, die bislang gerichtsbezogenen und uneinheitlichen Vorauswahlverfahren der Insolvenzverwalter durch ein transparentes, bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren und eine verfahrensübergreifende Berufsaufsicht zu ersetzen. Einheitliche Qualifikationsmaßstäbe und die Professionalisierung der Aufsicht können aus unserer Sicht zur Rechts- und Verfahrenssicherheit beitragen. Die BStBK steht auch der Errichtung einer eigenständigen Kammer offen gegenüber. Entscheidend ist, dass die Selbstverwaltung gestärkt und die Unabhängigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsausübung gewahrt wird.

Dabei sollte der Charakter der Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger als Freier Beruf im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden. Dies ist nicht nur für das Selbstverständnis der eigenständigen beruflichen Selbstverwaltung von Bedeutung, sondern auch für die Einordnung der Tätigkeit in die bestehenden Regelungen zur beruflichen Zusammenarbeit und zur Vereinbarkeit mit dem Steuerberaterberuf (insbesondere § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG). Eine bloß organisationsrechtliche Errichtung einer Kammer schafft diese Klarheit noch

nicht. Im Steuerberatungsgesetz ist in § 32 Abs. 2 Satz 3 klar geregelt, dass Steuerberater einen Freien Beruf ausüben.

2. § 1 InsAG-E – Eindeutige Terminologie

Der Entwurf legaldefiniert die nach dem InsAG zugelassenen insolvenzrechtlichen Amtsträger in § 1 Abs. 1 als „Berufsträger“. Das InsAG spricht sodann nur noch von Berufsträgern. Die Verwendung dieser Legaldefinition wäre innerhalb des InsAG zwar grundsätzlich möglich, außerhalb dieses Gesetzes führt die Verwendung dieses Begriffes aber zu vermeidbaren Missverständnissen. Der Begriff des Berufsträgers bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch und im juristischen Kontext Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und Zulassung berechtigt sind, einen bestimmten Titel zu führen. Außerdem wird der Begriff des Berufsträgers bereits auch für Angehörige anderer verkammerter Berufe verwendet. Berufsträger sind nach unserem Verständnis grundsätzlich insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Im Steuerberatungsgesetz wird der Begriff des Berufsträgers in § 86c Abs. 2 StBerG in Bezug auf Steuerberater und in § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG in Bezug auf Angehörige ausländischer Berufe verwendet.

Die BStBK regt deshalb an, die Bezeichnung im InsAG-E mit einem insolvenzrechtlichen Zusatz zu versehen und auch in den Folgegesetzen eine eindeutige Formulierung zu verwenden (siehe dazu auch nachstehende Anmerkungen unter V. und VI. zu § 57 Abs. 3 StBerG-E, § 34 Abs. 4 Satz 2 und § 54 Abs. 1 DVStB-E). Wir regen daher in § 1 Abs. 1 InsAG-E an, die Legaldefinition zu „insolvenzrechtlicher Berufsträger“ zu konkretisieren. Das InsAG-E verwendet diese Bezeichnung im Übrigen selbst in § 6 Abs. 3 Nr. 6.

3. §§ 4 bis 6 InsAG-E – Fachliche Voraussetzungen/praktische Ausbildung

Die eigenverantwortliche Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter erfordert besondere praktische und rechtliche Kenntnisse, die nicht bereits allein mit der Steuerberaterprüfung nachgewiesen sind. Gegen die zusätzliche praktische Ausbildung und theoretische Prüfung werden deshalb keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Nach § 4 Abs. 1 InsAG-E setzt die Zulassung zum insolvenzrechtlichen Berufsträger eine Hochschulausbildung (Nr. 1), eine praktische Ausbildung (Nr. 2) sowie das Bestehen einer theoretischen Prüfung (Nr. 3) voraus. Die Anerkennung der Steuerberaterprüfung als Alternative zum Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 2 InsAG-E wird von der BStBK ausdrücklich begrüßt. Damit steht denjenigen Steuerberatern, die nach einer Berufsausbildung auf dem sogenannten „Praktikerweg“ – und somit ohne Hochschulstudium – zum Steuerberater bestellt worden sind, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Weg zum insolvenzrechtlichen Amtsträger auch offen.

Von der BStBK wird auch die für Steuerberater vorgesehene Verkürzung der praktischen Regelausbildung von fünf Jahren auf drei Jahre nach § 5 Abs. 2 InsAG-E begrüßt.

Ebenfalls sachgerecht ist es, dass Steuerberater nach § 5 Abs. 4 InsAG-E an der praktischen Ausbildung mitwirken können. Grundsätzlich hat nach Abs. 3 die praktische Ausbildung bei einem insolvenzrechtlichen Berufsträger zu erfolgen. Bis zu 40 % der praktischen Ausbildung können auch auf der Grundlage von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen absolviert werden. Dieser Teil der Ausbildung kann u. a. auch von Steuerberatern übernommen werden.

4. § 13 InsAG-E – Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgung

§ 13 InsAG-E regelt künftig die Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk. Ist ein Berufsträger im Zeitpunkt seiner Zulassung i. S. d. Insolvenzamtsträgergesetzes Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, so gilt seine Tätigkeit als Berufsträger als eine solche Tätigkeit, für die er Mitglied in dem jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk ist.

Diese Klarstellung ist aus Sicht der Steuerberater zu begrüßen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass es im Land Berlin als einzigem Bundesland in der Bundesrepublik kein berufsständisches Versorgungswerk für Steuerberater gibt. Alle Versuche des Berufsstands ein

solches gründen zu können, sind in der Vergangenheit am politischen Widerstand auf Landesebene gescheitert.

5. § 35 InsAG-E – Wechselseitiger Datenaustausch und Schutz vertraulicher Informationen

§ 35 Abs. 1 InsAG-E regelt die Übermittlung von Daten durch Gerichte, Behörden und andere Berufskammern an die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger. Eine allgemeine korrespondierende Übermittlungsbefugnis von dieser Kammer an die anderen Berufskammern ist dagegen nicht vorgesehen.

§ 10 Abs. 1 StBerG kennt dagegen eine wechselseitige Regelung für den steuerberatenden Beruf und den Austausch unter den zuständigen Stellen. Danach haben Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, Lohnsteuerhilfevereine oder Berufsausübungsgesellschaften zu übermitteln, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich für die in den Nummern 1 bis 6 folgenden Maßnahmen ist. Klar ist, dass diese Pflicht dann auch für die nach § 58 InsAG-E neu geschaffene „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ gelten muss. Dies ist notwendig, wenn die insolvenzrechtliche Zulassung, ihr Erlöschen oder eine schwerwiegende berufsrechtliche Entscheidung zugleich die Berufsausübung oder gesellschaftsrechtliche Stellung als Steuerberater berührt. Beispielsweise kann der Verlust der Zulassung die Voraussetzungen der Beteiligung an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft beeinflussen.

Die BStBK regt daher folgende gesetzlich Klarstellung in § 35 Abs. 1 InsAG-E an:

> Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach diesem Teil sowie von berufsrechtlichen Verfahren erforderlich ist.

6. § 41 InsAG-E – Kein pauschaler Vorrang insolvenzrechtlicher Berufspflichten

§ 41 InsAG-E soll das Verhältnis zu anderen Berufspflichten künftig wie folgt regeln: Unterliegt der Berufsträger aufgrund der Zugehörigkeit zu einem weiteren Beruf den mit der Ausübung dieses weiteren Berufs verbundenen Berufspflichten, so hat er diese Berufspflichten auch bei der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter zu wahren. Im Kollisionsfall gebührt jedoch den insolvenzrechtlichen Berufspflichten der Vorrang.

Nach § 41 Satz 1 InsAG-E sind die Berufspflichten aus einem weiteren Beruf auch bei der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter einzuhalten. Das ist sachgerecht. Demgegenüber wird die in Satz 2 vorgesehene pauschale Vorrangregel zugunsten der insolvenzrechtlichen Berufspflichten von der BStBK abgelehnt. Steuerberater unterliegen eigenständigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere an Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und die Vermeidung von Interessenkollisionen. Die Tätigkeit in einem weiteren Beruf darf diese Schutzpflichten nicht generell verdrängen.

Das Berufsrecht der Steuerberater kennt eine solche Vorschrift zum Verhältnis zu anderen Berufspflichten nicht. Heute ist in der Praxis der Grundsatz der Geltung des Vorrangs des strengeren Berufsrechts zwischen den Berufsrechten anerkannt.

Die BStBK fordert daher, § 41 Satz 2 InsAG-E ersatzlos zu streichen. Satz 1 kann unseres Erachtens aber bestehen bleiben; etwaige konkrete Konflikte sind unter Berücksichtigung der jeweils geschützten Rechtsgüter und der Anforderungen des Einzelfalls zu lösen.

7. §§ 42, 43 InsAG-E – Berufsausübungsgesellschaften, gesellschaftsrechtliche Anschlussfähigkeit

In § 43 Abs. 1 Nr. 2 InsAG-E soll für den insolvenzrechtlichen Berufsträger die Möglichkeit geschaffen werden, sich zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten mit Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zu verbinden. Dabei ist die unterschiedliche Regelungsrichtung zu beachten: § 42 InsAG-E betrifft die gemeinschaftliche Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter; § 43 InsAG-E erlaubt Verbindungen zur Ausübung anderer beruflicher Tätigkeiten.

Für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften bleiben die Anforderungen der §§ 49 ff. StBerG, insbesondere der zulässige Gesellschafterkreis, die Kapitalbindung und die Unabhängigkeit der Berufsausübung, uneingeschränkt maßgeblich. Eine mittelbare Erweiterung des Gesellschafterkreises oder eine Umgehung des Fremdbesitzverbots darf aus der neuen Sozietätsfähigkeit keinesfalls folgen.

Wir regen daher, wie nachstehend unter V. ausgeführt, eine Ergänzung des § 50 StBerG an.

8. § 45 InsAG-E – Außerberufliches Verhalten

§ 45 InsAG-E verlangt ein das Berufsansehen wahrendes Verhalten „jederzeit“ und damit auch ohne jeden Bezug zur Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter. Für Steuerberater ist die Ahndung außerberuflichen Verhaltens durch § 89 Abs. 2 StBerG demgegenüber an strengere Voraussetzungen geknüpft: Erforderlich ist eine rechtswidrige Tat oder Ordnungswidrigkeit, die nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen zu beeinträchtigen.

Eine weiterreichende Generalklausel würde eine zusätzliche Aufsicht auch über Lebenssachverhalte ermöglichen, die allein den privaten Bereich betreffen. Die BStBK regt daher an, § 45 InsAG-E auf schwerwiegendes Verhalten mit hinreichendem Bezug zur persönlichen Eignung für insolvenzrechtliche Ämter zu begrenzen und die Wertungen des § 89 Abs. 2 StBerG zu berücksichtigen.

9. § 49 InsAG-E –Mitteilungen an Beschwerdeführer

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 73 Abs. 3 BRAO in § 49 InsAG-E eine Regelung vor, dass in Beschwerdeverfahren die Kammer den Beschwerdeführer von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darlegt. Die BStBK hat sich in ihrer Stellungnahme zum sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen „Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ gegen die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in § 76f StBerG-E gewandt. Dafür wird kein Bedarf gesehen und eine solche Verpflichtung würde

vielmehr dem eigentlichen Zweck der Aufsichtstätigkeit der Steuerberaterkammern (StBKn) zuwiderlaufen.

Bei den StBKn nimmt die Anzahl der Beschwerden stetig zu. Aus der Praxis der StBKn lässt sich die Tendenz erkennen, dass ein erheblicher Teil der Beschwerden von Mandanten unbegründet sind und zu keinen berufsrechtlichen Maßnahmen führt. Die Praxis der Berufsaufsicht zeigt, dass Mandanten regelmäßig Beschwerdeverfahren anstoßen, um die daraus gewonnenen Einlassungen und Erkenntnisse für ihre Zwecke, also z. B. für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Steuerberater, zu nutzen. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Berufsaufsicht, die Grundlage für ein zivilrechtliches Vorgehen gegen Steuerberater zu bereiten und dem Mandanten hierfür Argumente und Nachweise zu liefern. Zur sachgerechten Ausübung der Berufsaufsicht ist es jedoch erforderlich, dass das Mitglied darauf vertrauen kann, dass die Informationen, die es im Rahmen des Aufsichtsverfahrens erteilt, nicht nach außen dringen und die Verschwiegenheitspflicht keinerlei Durchbrechung erfährt. Jegliche Einlassung, die zur Begründung der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer abgegeben werden müsste, würde Rückschlüsse auf die Argumentation und den Vortrag des Berufsangehörigen zulassen, die dann für anderweitige Zwecke durch den Beschwerdeführer verwendet werden könnten.

Bei einer entsprechenden Unterrichtung im Insolvenzverfahren mit zahlreichen Gläubigern und weiteren Beteiligten kann die Regelung zu erheblichen zusätzlichen Begründungs- und Folgearbeiten führen. Dies gilt umso mehr, als sich Beschwerden inzwischen auch mithilfe automatisierter Textsysteme in großer Zahl erstellen lassen.

Die Berufsaufsicht dient der Wahrung berufsrechtlicher Standards und ist kein individuelles Streitentscheidungsverfahren. Die BStBK empfiehlt deshalb, von einer regelhaften Verpflichtung zur Offenlegung der tragenden Gründe abzusehen. Jedenfalls sollte eine knappe Abschlussmitteilung genügen, die vertrauliche Einzelheiten aus dem Aufsichtsverfahren nicht offenlegt. Entgegenstehende zwingende gesetzliche Informationspflichten bleiben unberührt.

III. Art. 2 – Einführungsgesetz zum Insolvenzamtsträgergesetz (InsAGEG-E)

§ 1 InsAGEG-E – Sachgerechter Bestandsschutz

Die in § 1 Abs. 1 InsAGEG-E vorgesehene Bestandszulassung knüpft grundsätzlich an mindestens 20 Bestellungen als Insolvenzverwalter oder Sachwalter und fünf schlussgerechnete Regelverfahren an.

Der neue Beruf des insolvenzrechtlichen Amtsträgers nach § 2 InsAG-E erfasst jedoch nicht nur Insolvenzverwalter und Sachwalter, sondern u. a. auch Verfahrenskoordinatoren, Restrukturierungsbeauftragte und Sanierungsmoderatoren. Es wäre systematisch nicht überzeugend, diese Tätigkeiten für das künftige Berufsbild zusammenzufassen, den gesetzlichen Bestandsschutz aber im Wesentlichen an die bisherigen Bestellungen zum Insolvenzverwalter anzuknüpfen.

Durch die Überleitungsvorschrift zum „Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger“ in Artikel 103o in Artikel 4 „Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung“ wird auch hinreichend dafür Sorge getragen, dass das Fehlen einer Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz für sich genommen keinen wichtigen Grund darstellt, der eine Entlassung des Amtsträgers aus seinem Amt rechtfertigt. Hierdurch dürften ein Vertrauensschutz für langjährig tätige Berufsangehörige und die Kontinuität laufender Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren gewährleistet sein.

IV. Art. 3 – Änderung der Insolvenzordnung (InsO-E)

§ 56b Abs. 3 InsO-E – Angestellte Amtsträger in gemischten Gesellschaften

Nach § 56b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InsO-E setzt die Bestellung eines angestellten Insolvenzverwalters u. a. voraus, dass sein Arbeitgeber als insolvenzrechtlicher Berufsträger, entsprechende Berufsausübungsgesellschaft oder aufgrund einer Verbindung nach § 43 InsAG-E der Aufsicht der neu zu errichtenden Kammer untersteht. Die Vorschriften des InsAG über Kammermitgliedschaft und berufsrechtliche Sanktionen sind jedoch im Schwerpunkt auf natürliche Personen zugeschnitten. Eine unmittelbare Aufsicht der neuen Kammer über eine bereits nach dem StBerG zugelassene oder anerkannte gemischte Berufsausübungsgesellschaft wird im Entwurf nicht hinreichend bestimmt.

Es muss ausgeschlossen sein, dass ein in einer zulässigen Steuerberatungs- oder interprofessionellen Gesellschaft angestellter Insolvenzverwalter mangels einer nicht geregelten Gesellschaftsaufsicht faktisch nicht bestellt werden kann. Ebenso wenig darf die Anstellung dazu führen, dass die gesamte steuerberatende Gesellschaft ohne klare Rechtsgrundlage der Aufsicht der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger unterfällt. Die BStBK fordert eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung der Aufsichtszuständigkeiten unter Wahrung der persönlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des bestellten Insolvenzverwalters.

V. Art.10 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes

1. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG – Sozietätsfähigkeit durch Anerkennung als Freier Beruf

§ 43 Abs. 1 Nr. 2 InsAG-E gestattet den insolvenzrechtlichen Berufsträgern ausdrücklich die Verbindung mit Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Für die umgekehrte gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit im steuerberatenden Berufsrecht ist § 50 Abs. 1 StBerG maßgeblich. An einer klarstellenden Ergänzung in § 50 StBerG, dass Steuerberater sich auch mit insolvenzrechtlichen Berufsträgern nach dem InsAG-E verbinden dürfen, fehlt es jedoch. Sollten die insolvenzrechtliche Amtsträgertätigkeit als Freier Beruf nach § 1 Abs. 2 PartGG einzuordnen und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, könnte darüber eine Verbindung

geschaffen werden. Eine ausdrückliche Einordnung als Freier Beruf sieht das Gesetz jedoch nicht vor.

Die BStBK spricht sich deshalb dafür aus, die freiberufliche Einordnung der insolvenzrechtlichen Amtsträgertätigkeit ausdrücklich gesetzlich klarzustellen. Weiter sollte der neu verkammerte Beruf auch in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG aufgenommen werden. Wichtig ist, dass die Anforderungen des StBerG an zulässige Gesellschafter, Kapitalbindung und die unabhängige Berufsausübung uneingeschränkt maßgeblich bleiben müssen.

2. § 57 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StBerG-E; § 15 BOStB – Einordnung der vereinbaren Tätigkeit

In § 57 Abs. 3 Nr. 1 StBerG soll künftig geregelt werden, dass neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer auch die Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist.

Bisher wird die Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator nach § 15 Satz 1 Nr. 9 der Berufsordnung der Steuerberater (BOStB) zu den nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG vereinbaren Tätigkeiten gezählt, mithin also als eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat. Die beabsichtigte Änderung löst erneuten Anpassungsbedarf in der BOStB aus, obwohl die bisherige berufsrechtliche Einordnung bei ausdrücklicher Anerkennung der Freiberuflichkeit fortgeführt werden kann.

Die BStBK regt daher an, von der Ergänzung des § 57 Abs. 3 Nr. 1 StBerG abzusehen und in Gesetz oder Begründung klarzustellen, dass die freiberufliche insolvenzrechtliche Amtsträgertätigkeit unter § 57 Abs. 3 Nr. 2 StBerG fällt. Dann kann die bestehende Systematik des § 15 BOStB erhalten bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Bestellung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger um eine amtliche Berufsbezeichnung i. S. d. § 43 Abs. 2 StBerG handelt, die mit der Berufsbe-

zeichnung Steuerberater geführt werden darf. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfte die Bezeichnung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 1 BOStB nur mit klarer räumlicher Trennung geführt werden.

3. § 57 Abs. 3 Nr. 6 StBerG-E – Bezeichnung als Berufsträger

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zu den mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbaren Tätigkeiten künftig auch die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die „Prüfung ... zum Berufsträger“ zählen sollen (§ 57 Abs. 3 Nr. 6 StBerG). Wie vorstehend schon ausgeführt wird der Begriff „Berufsträger“ außerhalb des InsAG und auch innerhalb des StBerG anders verwendet und kann mit Angehörigen anderer Berufe verwechselt werden. Präziser wäre die Formulierung „zur Vorbereitung auf die Prüfung zum insolvenzrechtlichen Berufsträger“.

VI. Art. 11 - Änderung der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB)

1. § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB-E – Eindeutige Bezeichnung der zusätzlichen Zulassung

Die geforderte Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation bei einer weiteren beruflichen Zulassung ist nachvollziehbar. Auch hier sollte der Begriff „Berufsträger“ entsprechend einheitlich verwendet werden und durch „insolvenzrechtrechtlicher Berufsträger“ ersetzt werden.

2. § 54 Abs. 1 DVStB-E - Berufshaftpflichtversicherung und klare Terminologie

Die Anrechnung einer nach dem InsAG vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung auf die steuerberatungsrechtliche Versicherungspflicht ist sachgerecht, **sofern** der Vertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a DVStB einschließlich der versicherten Risiken und Deckungssummen erfüllt. Auch in dieser Vorschrift sollte statt des allgemeinen Begriffs „Berufsträger“ die eindeutige Bezeichnung „insolvenzrechtlicher Berufsträger“ übernommen werden. Eine gegenseitige Anerkennung geeigneter Policen darf an der materiellen Absicherung nichts ändern.